



Steuertipp:

# Handwerkerleistungen in Privathaushalten



tut gut.



Liebe Leserinnen und Leser,

ein defekter Herd, ein Riss in der Fensterscheibe oder eine undichte Stelle im Dach – sicherlich kommt es auch in Ihrem Haushalt gelegentlich vor, dass Reparaturen notwendig werden, die von einem Handwerksbetrieb erledigt werden müssen.

Doch wussten Sie, dass die hierbei anfallenden Kosten zum Teil steuerlich absetzbar sind? Dies gilt sowohl für Erhaltungs- als auch für Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, sofern diese in Ihrem selbst genutzten Haushalt ausgeführt wurden. Auch energetische Sanierungsmaßnahmen, wie die Verbesserung der Wärmedämmung oder die Erneuerung von Türen und Fenstern, können steuerlich geltend gemacht werden.

In dem vorliegenden Flyer erhalten Sie einen Überblick darüber, für welche Leistungen Ihnen das Finanzamt eine Steuerermäßigung gewährt und was Sie bei der Geltendmachung beachten müssen. Zudem stehen Ihnen bei Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Geue'. The signature is stylized and fluid.

Dr. Heiko Geue

Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## Welche Leistungen können von der Steuer abgesetzt werden?

Grundsätzlich können alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass sie im Haushalt erbracht werden. Dabei versteht das Finanzamt unter einem Haushalt nicht nur die eigenen vier Wände, sondern alles, was innerhalb der Grundstücksgrenzen liegt. Das bedeutet, dass nicht nur die Malerarbeiten im Wohnzimmer steuerlich gefördert werden können, sondern etwa auch die an der Fassade. Als eigener Haushalt gilt auch die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung. Bestimmte Leistungen können auch außerhalb der Grundstücksgrenze begünstigt sein.

### Begünstigt sind:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade oder an Garagen
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, sowie Bodenbelägen, Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen sowie Wartungsarbeiten
- Malerarbeiten
- Reparatur und Wartung von Gegenständen **im Haushalt** (zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher)

- Hausanschlüsse an Versorgungs- und Entsorgungsnetze, soweit es sich nicht um Kosten des erstmaligen Anschlusses handelt
- Kontrollaufwendungen wie etwa die Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen, aber auch Arbeiten auf dem Grundstück, wie beispielsweise Garten- und Wegebauarbeiten sind begünstigt.

*Übrigens ist es unerheblich, ob die Leistungen von Ihnen als Eigentümer, Miteigentümer oder Mieter in Auftrag gegeben wurden.*

### Nichtbegünstigt sind:

- Leistungen, die **außerhalb des Haushalts** des Steuerpflichtigen erbracht werden (zum Beispiel Neubeziehen der Polstermöbel mit Ab- und Anlieferung)
- Handwerkliche Maßnahmen im Rahmen einer Neubaumaßnahme
- Maßnahmen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht und nicht nur einzelne Haushalte, sondern alle an den Maßnahmen der öffentlichen Hand beteiligten Haushalten zugutekommen (Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes)
- Aufwendungen, für die ein vorrangiger Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorgesehen ist

- öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen wurden
- Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen entstehen, können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden.

### Wie kann ich die Aufwendungen absetzen?

Die Handwerkerleistungen werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt. Das heißt, Sie beantragen die Förderung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung.

### Wie hoch ist die Entlastung?

Ihre Einkommensteuer verringert sich gem. § 35 a Absatz 3 EStG um 20 Prozent der Aufwendungen für den Handwerkerlohn – bis zu einer maximalen Entlastung von 1.200 Euro pro Jahr. Um diese Summe zu erhalten, müssten Sie Aufwendungen von 6.000 Euro bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Allerdings werden nur die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerkerleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer berücksichtigt. Nicht begünstigt sind die Materialkosten und deren Mehrwertsteueranteil.

### Beispiel:

Sie geben bei einem Malerbetrieb das Tapezieren von drei Zimmern Ihrer Miet- oder selbstgenutzten Eigentumswohnung in Auftrag. Die Rechnung des Handwerksbetriebes beläuft sich auf insgesamt 2.500 Euro (zzgl. 19 % MwSt). Dabei entfallen 2.000 Euro auf Arbeitskosten und 500 Euro auf Materialkosten.

Arbeitskosten	2.000 Euro
zzgl. anteilige MwSt	<u>380 Euro</u>
	<u>2.380 Euro</u>

Der Steuerbonus (20 %) beträgt 476 Euro.

### Was muss ich beachten?

Die steuerliche Förderung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ist grundsätzlich nur möglich, wenn

- die Rechnung das Material und den Arbeitslohn gesondert ausweist,
- die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist (**Barzahlungen sind ausgeschlossen**),
- für die Aufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse beansprucht werden kann.

Für Leistungen, die keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, sondern haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Gebäudereinigung/Fensterputzen) oder für Pflege- und Betreuungsleistungen kann die Förderung gemäß § 35 a Absatz 2 EStG erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 09. November 2016, veröffentlicht im Bundessteuerblatt (BStBl I 2016 Seite 1213) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF Schreiben vom 21. September 2021 (BStBl I 2021 Seite 1494).

### Bestehen andere Möglichkeiten?

Sofern es sich bei den Handwerkerleistungen um sog. energetische Sanierungsmaßnahmen gem. § 35c EStG handelt können diese seit dem Jahr 2020 alternativ steuerlich gefördert werden.

Zu den energetischen Sanierungsmaßnahmen gehören beispielsweise Aufwendungen für Wärmedämmungen, Erneuerung von Fenster und Außentüren oder für die Erneuerung bzw. Optimierung der Heizungsanlage.

### Wie hoch ist die Entlastung?

Es können 20 % der gesamten energetischen Sanierungsaufwendungen direkt von der Steuerschuld abgesetzt werden, aber verteilt auf 3 Jahre.

7 % im 1. Jahr (max. 14.000 Euro)

7 % im 2. Jahr (max. 14.000 Euro)

6 % im 3. Jahr (max. 12.000 Euro)

Da max. 200.000 Euro an Aufwendungen berücksichtigt werden können, ergibt sich ein Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 Euro je begünstigtem Objekt.

## Was muss ich beachten?

- das begünstigte Objekt muss bei Beginn der Maßnahme älter als 10 Jahre sein
- das Gebäude muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden
- die Maßnahme muss durch ein Fachunternehmen ausgeführt und korrekt bescheinigt werden
- die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist (**Barzahlungen sind ausgeschlossen**).

Für die Leistungen dürfen keine anderen Förderungen beansprucht werden.

Weitere Informationen finden Sie im Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. Januar 2021 (BStBl I 2021 Seite 103).

---

*Herausgeber:*

*Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin*

*Pressestelle*

*Telefon: 0385 588-14003*

*Internet: [www.finanzministerium-mv.de](http://www.finanzministerium-mv.de)*

*E-Mail: [presse@fm.mv-regierung.de](mailto:presse@fm.mv-regierung.de)*

*Redaktion:*

*Steuerabteilung*

*E-Mail: [steuerabteilung@fm.mv-regierung.de](mailto:steuerabteilung@fm.mv-regierung.de)*

*Fotonachweise:*

*Titel: [contrastwerkstatt – stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock)*

*Foto Minister im Vorwort: Staatskanzlei*

*Stand: März 2023*

*Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.*